

**Entscheidende Behörde**

Disziplinaroberkommission

**Entscheidungsdatum**

12.05.1999

**Geschäftszahl**

27/6-DOK/99

**Rechtssatz**

Die Respektierung fremden Eigentums durch die Bediensteten der Post, welche in sämtlichen Bereichen ihrer Tätigkeit mit fremdem Eigentum in Berührung kommen bzw. solches ihnen anvertraut wird, ist oberstes Gebot zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

Der Beschuldigte hat durch sein Verhalten sowohl das zwischen ihm und der Post als auch das zwischen der Post und ihren Kunden bestehende Vertrauensverhältnis auf das Ärgste geschädigt. Dieses nicht wiederherstellbare Vertrauensverhältnis und der Ansehensverlust bewirken nach Meinung des erkennenden Senates, dass dem Beschuldigten die für die verantwortungsvolle Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit erforderliche Verlässlichkeit fehlt und er somit nicht mehr im öffentlichen Dienst verwendet werden kann.

Der Beschuldigte hat mit den ihm angelasteten Verhaltensweisen, die Gegenstand der rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung wurden, das in ihn als Postbeamten vom Dienstgeber entgegengebrachte Vertrauen größtenteils verletzt und damit gegen seine ihm auferlegten Dienstpflichten in so schwer wiegender Weise verstoßen, dass dem Dienstgeber nicht mehr zugemutet werden kann, das Dienstverhältnis weiter aufrechtzuerhalten.

Der Senat ist sich durchaus bewusst, dass die Entlassung als schwerste Disziplinarstrafe gegen aktive Bedienstete - im Hinblick auf ihre Auswirkungen - nur dann verhängt werden soll, wenn keine andere Straftat der Schwere der als erwiesen angenommenen Dienstpflichtverletzungen entspricht. Naturgemäß kommt ihr, zum Unterschied von anderen Strafmitteln, keine Erziehungsfunktion in Bezug auf den Beschuldigten zu, sie ist vielmehr als Instrument des im Beamten-Dienstrechtsgesetz enthaltenen sogenannten "Untragbarkeitsgrundsatzes" zu sehen. Zweck dieser Strafe ist somit, dass sich die Dienstbehörde von einem untragbar gewordenen Bediensteten unter Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses trennen kann (VwGH 6.10.1982, 82/09/0062; 29.9.1992, 91/09/0186). Der Argumentation in der Berufung, dass auch mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden könne, konnte somit keine Bedeutung beigemessen werden.

Zu den in der Berufung vorgebrachten sozialen Gründen und dem Milderungsgrund der bisherigen Unbescholtenheit ist auf die Feststellungen des VwGH in seinem zuletzt zitierten Erkenntnis 91/09/0186 zu verweisen, wonach bei Vorliegen besonders schwer wiegender Dienstvergehen - und um solche handelt es sich hier - und der daraus resultierenden gravierenden Nachteile für den Dienstgeber schon aus dem Grund, dass hierauf kraft Gesetzesbefehles (§ 93 Abs. 1 BDG) Bedacht zu nehmen ist, andere Kriterien für die Strafbemessung nicht ausschlaggebend sein können. Da der Senat bereits aufgrund der Schwere der Dienstpflichtverletzungen zu der Ansicht gelangt war, dass der Beamte für den öffentlichen Dienst untragbar wurde, erübrigten sich somit nähere Erörterungen über allfällige Milderungsgründe.

Dem Berufungsvorbringen, der Beschuldigte habe nicht aus niederen Motiven oder aus Bereicherungsabsicht gehandelt, kann schon deshalb keine rechtliche Relevanz zukommen, weil die Disziplinarbehörden an die Feststellungen des Strafgerichtes auch zur inneren (subjektiven) Tatseite gebunden sind. Das Vorliegen eines entschuldigenden Notstandes im Sinne des § 10 StGB wurde im strafgerichtlichen Verfahren aber nicht festgestellt. Die geltend gemachten Umstände, wie es zum Fehlverhalten des Beschuldigten gekommen sei, wie seine schlechte soziale Stellung und seine aussichtslose finanzielle Situation, können nicht als strafmildernd gewertet werden, weil auch solche - zweifellos persönlich belastenden - Umstände ein Überschreiten der Grenze zu strafbarem Verhalten weder rechtfertigen noch entschuldigen.

In Anbetracht der Schwere der hier in Rede stehenden fortgesetzten Dienstpflichtverletzung und der sich aus der Zerstörung des Vertrauensverhältnisses ergebenden Untragbarkeit des Beschuldigten für den öffentlichen Dienst war auch auf Aspekte der Spezialprävention nicht mehr einzugehen.

Hinzu kommt, dass der Beschuldigte mehrmals deliktisch gehandelt hat und daher nicht von einer einmaligen unbedachten Gelegenheitstat ("Augenblickstat") gesprochen werden kann. Was das Berufungsvorbringen betrifft, dem Beschuldigten, dem eine Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens ein Anliegen sei, sei derzeit eine solche jedoch aus finanziellen Gründen nicht möglich, hält der erkennende Senat der Disziplinaroberkommission dies für durchaus glaubwürdig. Dieser Umstand vermag allerdings an der Schwere der Dienstpflichtverletzungen nichts zu ändern, weil dem Milderungsgrund der Schadenswiedergutmachung nur vor der Entdeckung der Tat und allenfalls bei einem einmaligen Zugriff Relevanz zukommen könnte, nicht aber bei wiederholten Zugriffen in einem Zeitraum von ca. eineinhalb Jahren.

Zu erwähnen bleibt, dass im Bereich der Privatwirtschaft bereits geringere Verfehlungen zum Verlust des Arbeitsplatzes führen und von einem Beamten als Gegenleistung für die ihm gebotene soziale Sicherheit u.a. ein besonderes Maß an Treue und Integrität erwartet wird. Es war auch nicht außer Acht zu lassen, dass die Strafe lediglich die Folge der vom Beschuldigten selbst zu verantwortenden Handlungen ist und eine unangebrachte Milde der Disziplinarbehörde in der Öffentlichkeit und in der Kollegenschaft kein Verständnis fände.

DK: Entlassung (Ber/Besch)

DOK: Bestätigung